

Satzung

der Gemeinde Dassendorf

über die Entschädigung der Gemeindevertreter*innen, der Ehrenbeamt*innen sowie der ehrenamtlich tätigen Bürger*innen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, Nr. 27), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dassendorf vom 28.04.2026 diese Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den*die Bürgermeister*in

- (1) Der*Die Bürgermeister*in erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren) zu erstatten. Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Der Stellvertretung der Bürgermeister*innen wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der zu Vertretenden für die eigene besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigung, die Bürgermeister*innen zusteht, gewährt. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung gezahlt.
- (4) Auf Antrag werden die Kosten für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines doppelten Sitzungsgeldes nach dem Höchstsatz der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung). Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen wie Telefonkosten usw. abgegolten

§ 3 Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach dem Höchstsatz der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).

Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussvorsitzende, wenn sie in ihrer Stellvertretungsfunktion die Sitzung leiten.

§ 4 Beiräte

Die Mitglieder der in der Hauptsatzung aufgeführten Beiräte erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest nimmt die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz auch in der Gemeinde Dassendorf wahr.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Dassendorf wird nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an denen sie in stellvertretender Funktion teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an denen sie in stellvertretender Funktion teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Gemeindevertreterversammlung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des

Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).

- (4) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse an Sitzungen von Gremien der Gemeinde teil, die nicht in der Hauptsatzung aufgeführt sind, entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob und in welcher Höhe ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (5) Sollten sonstige Personen für die Gemeinde Dassendorf in sonstigen Gremien der Gemeinde Dassendorf tätig werden, entscheidet ebenfalls die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob und in welcher Höhe ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 7

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die aus dem Ausschuss gewählte Protokollführung erhält für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung). Wird die Protokollführung einer nicht dem Ausschuss angehörenden Person übertragen, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Dies gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

§ 8

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Der*Die Gemeindeführer*in sowie die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der*Die Gerätewart*in erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

- (4) Der*Die Jugendwart*in erhält für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten von Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 75,- Euro.

§ 10

Entschädigung für Abwesenheit von Haushalt

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder durch die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt die jeweilige Höhe des Mindestlohns. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (5) Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen nach § 46 Abs. 9 GO.

§ 11 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamt*innen geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von dem*der Bürgermeister*in schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

§ 12 Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf volle Euro aufgerundet. Der jeweilige Höchstbetrag der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt das Amt für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden und die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) . Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, 30.04.2026

gez. Martina Falkenberg
Bürgermeisterin